

Haushaltssatzung der Stadt Bexbach für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG - vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat am 21. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	28.097.548 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.509.700 EUR
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	- 5.412.152 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.734.000 EUR
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.258.000 EUR
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	- 1.524.000 EUR
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.874.195 EUR
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	902.500 EUR
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	4.971.695 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite für Investitionen** wird festgesetzt auf 1.524.000 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird festgesetzt auf 490.000 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** wird festgesetzt auf 45.000.000 EUR.

§ 5

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird festgesetzt auf 5.412.152 EUR.

§ 6

Die **Hebesätze für die Realsteuern** werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (*Grundsteuer A*)300 v.H.
- b) für die Grundstücke (*Grundsteuer B*)405 v.H.

2. Gewerbesteuer420 v.H.

§ 7

Es gilt der vom Stadtrat am 21. Februar 2019 beschlossene **Stellenplan**.

§ 8

Es gilt der vom Stadtrat am 21. Februar 2019 beschlossene **Haushaltssanierungsplan**.

§ 9

Die **Personalaufwendungen** sind von der Deckungsfähigkeit der Aufwendungen innerhalb der einzelnen Teilhaushalte ausgeschlossen. Alle Personalaufwendungen sind untereinander gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen der Buchungsstelle 5.4.10.01.523200 -**Unterhaltung Infrastrukturvermögen öffentliche Verkehrsflächen**- werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen für Baumaßnahmen des Produktes 5.4.10.01 erklärt. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen des Produkts 1.1.09.01 – **Technikunterstützte**

Informationsverarbeitung- werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Produkts 1.1.09.01 erklärt.

Die Aufwendungen im Rahmen der **Budgets der Feuerwehr** (Produkt 1.2.20.01), der **Schulen** (Produkt 2.1.01.01), und der **Kindergärten** (Produkt 3.6.10.01) sind einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionen für den Erwerb von Vermögensgegenständen beim jeweiligen Produkt.

Bexbach, den 22.02.2019

Thomas Leis
Bürgermeister